

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 02./03.03.2004

	Seite:
1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren; hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderung der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datensatz DSKO-Kommunikation	7
4. Änderung der Anlage 14 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Berücksichtigung des Meldegrunds 95 und Angabe der Koordinaten im Datenbaustein DBRG an die Bundesknappschaft	9
5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
6. Auswirkungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Bereich der See-Sozialversicherung; hier: Versicherungsfreiheit von nichtdeutschen Seeleuten	17
7. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Auswirkungen des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit	21
8. EU-Erweiterung; hier: Auswirkungen auf die Vergabe von Versicherungsnummern	23



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren;  
hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 011.3/316.0/316.52 -

1. Unterscheidung in postalisch zugelassene und postalisch nicht zugelassene Länderkennzeichen

Die Deutsche Post hat mitgeteilt, dass künftig keine Länderkürzel bei Auslandsanschriften mehr verwendet werden sollen. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Länderkennzeichen kann die Gefahr einer Verwechslung und eine dadurch bedingte verspätete Briefzustellung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem war die Verwendung von Länderkürzeln bisher auf nur vierundzwanzig - fast ausschließlich europäische Länder - beschränkt. Einige ausländische Postunternehmen (z. B. die Niederlande und Großbritannien) haben sich ausdrücklich gegen die Verwendung solcher Länderkürzel vor den Postleitzahlen für ihr Land ausgesprochen. Grund dafür ist zum Teil auch die Verwendung von Buchstaben- und Zahlenkombinationen als Postleitzahl. Hier kann die zusätzliche Angabe eines Länderkürzels zu Beeinträchtigungen bei der automatischen Verteilung führen, da die Adressen dann nicht mehr in jedem Fall maschinenlesbar sind.

Damit erübrigt sich die Unterscheidung der Länderkennzeichen in der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in „postalisch zugelassen“ und „postalisch nicht zugelassen“.

Die Besprechungsteilnehmer legen daher fest, in der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zukünftig auf die Unterscheidung nach postalisch zugelassenen und postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen zu verzichten.

## 2. Ergänzung des Schlüsselverzeichnis um das Länderkennzeichen für Serbien und Montenegro

Das offizielle Kfz-Kennzeichen für „Serbien und Montenegro“ lautet nach Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes jetzt „SCG“ (Srbija i Crna Gora). Die Bundesagentur für Arbeit stellt folgende Alternativen zur Aktualisierung der Anlage 8 vor:

- a) „YU“ als fiktives Kennzeichen beibehalten oder
- b) durch „SCG“ ersetzen (evtl. auch zusätzlich zulassen)

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um das Länderkennzeichen „SCG“ für Serbien und Montenegro zu erweitern. Um eine Anpassung dieses Länderkennzeichens in den Beständen sowohl der Arbeitgeber als auch der Sozialversicherungsträger zu vermeiden, wird die Anlage 8 (vgl. Anlage) um eine Fußnote erweitert, die aussagt, dass das bisherige Länderkennzeichen „YU“ bis auf Weiteres noch zugelassen ist. Eine Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2004.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 8 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

2. Änderungen der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

---

- 316.52/316.522 -

Die Rentenversicherung hat sich darauf verständigt, der Minijob-Zentrale ein Verfahren anzubieten, mit Hilfe dessen sie für Fälle, in denen eine Anmeldung mit Versicherungsnummer eingeht, vorab ein Anfrageverfahren auslöst. Dieses Anfrageverfahren an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (DSRV/BfA) dient zur Überprüfung, ob die vom Arbeitgeber gemeldeten persönlichen Daten mit den Daten in den Beständen der DSRV oder der BfA übereinstimmen. Das Verfahren ist so angelegt, dass es auch von den übrigen Einzugsstellen verwendet werden kann. Die für die Einführung erforderlichen Änderungen sind in die Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ eingearbeitet (vgl. Anlagen 2 und 3). Näheres ergibt sich aus dem Änderungsprotokoll (vgl. Anlage 1).

Aufgrund gesetzlicher Regelung erhielt die Bundesanstalt für Arbeit ab dem 01.01.2004 die Bezeichnung Bundesagentur für Arbeit; die Arbeitsämter heißen Agenturen für Arbeit. Die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird angepasst.

Der Datensatz DSQU-Bestätigungsdatensatz, der in der Besprechung der Spitzenorganisationen zum gemeinsamen Meldeverfahren am 29.07.2003 (Punkt 11 der Niederschrift)<sup>1)</sup> vereinbart wurde, ist in die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen worden.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen das zwischen der Rentenversicherung und Bundesknappschaft vereinbarte Verfahren zur Auslösung eines Anfrageverfahrens zur Kenntnis. Dieses Verfahren kann von den Krankenkassen ebenfalls optional genutzt werden.

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

Außerdem legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass das bereits in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ berücksichtigte Verfahren zum DSQU-Bestätigungsdatensatz auch im gemeinsamen Rundschreiben und den weiteren Anlagen zu beschreiben ist. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherungsträger und der Verband der Angestellten-Krankenkassen für die Krankenkassen werden das Annahmeverfahren des DSQU im Entwurf zum 01.05.2004 beschreiben. Die Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens werden dann in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens besprochen und beschlossen.

Weiterhin legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass die Prüfungen des Datensatzes DSQU durch die Datenannahmestellen anwenderspezifisch zu erfolgen haben und als anwenderspezifische Prüfungen in der Anlage 9 zu dokumentieren sind. Der DSQU-Datensatz ist im Nachlaufsatz der DEÜV- bzw. KVdR-Datenlieferungen zu zählen.

In der Version 2.15 der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird die Fehlerprüfung DBME100 „Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 EUR zulässig“ beschrieben. Durch die zum 01.04.2003 eingetretenen Änderungen im Bereich des Haushaltsscheckverfahrens ist diese Fehlermeldung überholt.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, den Fehler „DBME100“ für Meldezeiträume ab dem 01.04.2003 nicht mehr auszugeben.

Weitere Änderungen der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ ergeben sich aus dem Änderungsprotokoll zu diesen Anlagen, aus dem auch die Termine für den Einsatz der geänderten Prüfungen im gemeinsamen Kernprüfprogramm zu ersehen sind.

Anlagen [beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuellen Fassungen der Anlagen 4 und 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 03.03.2004 Version 2.16) werden die Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Anlage 4 Gemeinsames Rundschreiben</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 3	Die Minijob-Zentrale und die Rentenversicherung haben sich darauf verständigt, ein Anfrageverfahren zu realisieren, mit Hilfe dessen die persönlichen Daten, die die Rentenversicherung gespeichert hat, gegen die vom Arbeitgeber gemeldeten Daten geprüft werden können. Dieses Verfahren ist zur Nutzung durch alle Einzugsstellen ausgelegt. Bei dem Anfrageverfahren muss der Datenbaustein DBGB immer vorhanden sein.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
	<b>Anlage 9 Gemeinsames Rundschreiben</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seiten 1 - Ende	Auf diversen Seiten wurde der Begriff „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ und der Begriff „Arbeitsamt“ in „Agentur für Arbeit“ geändert.	01.07.2004	Gesetzliche Änderung
Seite 7	Feld „TELEFON-ANSPRECHPARTNER“: Das Feld „muss“ nicht angegeben werden. Die Art wird daher von „M“ in „K“ (Pflichtangabe, sofern bekannt) geändert. Der Teilbegriff „ANSPRECHPARTNER“ ist nicht zu trennen; der Trennstrich wurde entfernt.	-	Layout
Seite 8	Feld „EMAIL-ANSPRECHPARTNER“: Schreibfehler berichtigt.	-	Layout
Seite 27	DSME302 erweitert: Durch die EU-Osterweiterung sind neue Staatsangehörigkeitsschlüssel zuzulassen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 30	KENNZ-UEBERGANG erhält neue Wertebereiche: Durch Einführung des Verfahrens Colibri bei der Bundesagentur für Arbeit wurde es für Zuordnungszwecke bei der Bundesagentur für Arbeit notwendig zu unterscheiden, aus welchem Verfahren die Meldung stammt.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 31-33	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 34 – Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die folgenden Seitennummern beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 42	Fehlerprüfung DBME093 erweitert: Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe ist die Grundstellung im Feld Entgelt zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 43	Fehlerprüfung DBME094 erweitert: Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe ist die Grundstellung im Feld Entgelt zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 43	Fehlerprüfung DBME097 erweitert: Die Entgeltmeldungen mit 1Euro/DM sind auch zwischen Weiterleitungsstellen und Krankenkassen zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 45	Fehlerprüfung DBME100 geändert: Die Prüfung der Entgelthöhe bei Meldungen im Haushaltsscheckverfahren ist auf Meldungen für Zeiten vor dem 01.04.2003 beschränkt worden.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004



<b>DEÜV</b>		
Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 59	Die Minijob-Zentrale und die Rentenversicherung haben sich darauf verständigt, ein Anfrageverfahren zu realisieren, mit Hilfe dessen die persönlichen Daten, die die Rentenversicherung gespeichert hat, gegen die vom Arbeitgeber gemeldeten Daten geprüft werden können. Dieses Verfahren ist zur Nutzung durch alle Einzugsstellen ausgelegt. Erweiterung der Fehlerprüfung DBGB128: Das Feld Geburtsort darf bei den Anfragen, ob die persönlichen Daten des Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen, auf Grundstellung stehen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 69	DBVR 014 und DBVR016 geändert: Aufgrund gesetzlicher Aufgaben muss die BA bei bestimmten Personengruppen Anfragen nach dem Vorhandensein einer Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung absetzen. Sie ist daher für den Meldegrund 04 im DBVR zuzulassen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seiten 69-70	Einfügung der Meldegründe 80 - 85 im Datenbaustein DBVR. Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR012: Meldegründe 80-85 eingefügt. Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR014: Meldegrund 80 eingefügt. Neue Fehlerprüfung DBVR022: Nur bei den Anfragen nach der Übereinstimmung der persönlichen Daten ist die Grundstellung im Feld Geburtsort des Datenbausteins DBGB zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 70	Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR080: Meldegrund 80 eingefügt.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 71	Seitenumbruch		Layout
Seite 81	Fehlerprüfung DSAE160 geändert: Die Bundesagentur für Arbeit verwendet die Stellen 108 – 112 für interne Zwecke. Die Prüfung der Felder ist daher zu entfernen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 82	Stelle 181, Fehlerprüfungen DSAE360 und DSAE362: Die Bundesagentur kennzeichnet Ihre Meldungen in Zukunft auch mit den Merkmalen 3 bis 6.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seiten 93 – Ende	Durch die Einfügung der Seiten 92-99 verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 8. Die folgenden Seitennummern beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seiten 93 – 100	Datensatz DSQU-Bestätigungsdatsatz DEÜV und KVdR einschließlich der Datenbausteine DBQD-Quittung DEÜV und DBQK-Quittung KVdR eingeführt.	01.05.2004/ 01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 29.07.2003 TOP 11
Seiten 101 – 102	Durch die Einfügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatsatz DEÜV und KVdR einschließlich der Datenbausteine DBQD-Quittung DEÜV und DBQK-Quittung KVdR verschiebt sich die Nummerierung des NCSZ-Nachlaufsatzes und des Fehlerkataloges auf 6 bzw. 7.	-	Layout
Seite 114	Fehlertext DSME302 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 115	Fehlertext DSME360 berichtigt, DSME362 neu.	01.07.2004	s.o.
Seite 122	Fehlertext DBME097 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 123	Fehlertext DBME107 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 133	Fehlertext DBGB128 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 139	Fehlertext DBVR014 und DBVR080 erweitert, Langtext DBVR080 ergänzt.	01.07.2004	s.o.
Seite 143	Fehlertext DSAE360 und DSAE362 berichtigt.	01.07.2004	s.o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datensatz DSKO-Kommunikation
- 

- 316.0/316.522/316.523 -

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen der Krankenkassen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde die Einführung eines Kommunikations-Datensatzes (DSKO) festgelegt. Die Aktualisierung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ erfolgte in einer weiteren Besprechung am 01./02.10.2003 (Punkt 1 der Niederschrift). Die Genehmigung dieser Grundsätze ist nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom 04.11.2003 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erfolgt.

Die Arbeitgeber bzw. die Service-Rechenzentren als Lohnabrechnungsstellen können ab 01.01.2004 je DEÜV-Datenlieferung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen den DSKO liefern. Ab 01.07.2004 muss jede Datenlieferung den DSKO enthalten.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschlossen. Offen geblieben ist in dieser Besprechung, ob die Prüfungen des DSKO im gemeinsamen Kernprüfprogramm oder als anwenderspezifische Prüfungen zu realisieren sind und ab wann diese Prüfungen zum Einsatz kommen.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dass die allgemein verbindlichen Prüfungen des DSKO in das gemeinsame Kernprüfprogramm aufgenommen werden. Die individuell zu prüfenden Datenfelder werden ebenfalls in der Dokumentation zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschrieben und enthalten auf Stelle 5 der Fehlernummer die festgelegte Kennzeichnung, die auf eine verbindlich oder empfehlenswert durchzuführende anwenderspezifische Fehlerprüfung hinweist. Die Erweiterung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt bis spätestens 01.12.2004. Die anwenderspezifischen Prüfprogramme sind von den Datenannahmestellen bis zu diesem Termin ebenfalls anzupassen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

4. Änderung der Anlage 14 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Berücksichtigung des Meldegrunds 95 und Angabe der Koordinaten im Datenbaustein DBRG an die Bundesknappschaft
- 

- 314.10S/316.66. -

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte regt an, die Anlage 14 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Berücksichtigung des Meldegrunds

95 = Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Aufnahme des Meldegrunds 95 in die Anlage 14 aus. Dies bedeutet, dass durch eine Folgemeldung mit dem Abgabegrund 95 eine angemeldete Beschäftigung als beendet erkannt und in diesen Fällen kein DBRG-Datensatz erstellt wird. Die Anlage 14 wird entsprechend aktualisiert (vgl. Anlage). Eine Ergänzung der Anlage 14 um den Grund der Abgabe 94 ist nicht vorzunehmen, da es sich hierbei um Jahresmeldungen handelt. Jahresmeldungen schließen jedoch kein Versicherungsverhältnis.

Die Bundesknappschaft bittet zur Erleichterung der Sachbearbeitung die DBRG-Rückmelde-datensätze der Rentenversicherungsträger um die Koordinaten zu den Überschneidungssachverhalten zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass die Ausgabe der Koordinaten zu den Überschneidungssachverhalten für geringfügig Beschäftigte in den DBRG-Datensätzen zukünftig wieder erfolgt.

Der Abschnitt 3.9.2 – Rückmeldungen an die Bundesknappschaft – des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend ergänzt.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 14 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.522 -

- a) Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ zur Rentenversicherung

In mehreren Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens wurde die Ausgestaltung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ festgelegt.

Seit Einführung der Prüfung auf gültige Kombinationen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm (Einsatz ab 01.12.2003) kommt es insbesondere bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „102“ (Auszubildende) und Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung „0“ zu Fehlerabweisungen von Meldungen. Nach der aktuellen Anlage 16 des vorgenannten gemeinsamen Rundschreibens ist diese Verschlüsselung unzulässig.

Bei diesen Meldungen handelt es sich im Wesentlichen um Meldungen für von der Rentenversicherungspflicht befreite Apotheker und Ärzte im Praktikum, für die der Personengruppenschlüssel „105“ (Praktikanten) vorgesehen ist.

Zur Vermeidung weiterer Abweisungen, die insbesondere aufgrund der Jahresmeldungen für das Jahr 2003 ab Anfang März dieses Jahres zu erwarten sind, hatten sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, kurzfristig eine zeitlich befristete Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms durchzuführen und ab einem noch festzulegenden Zeitraum Meldungen mit der Kombination Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ abzuweisen.

Aus der Praxis wird von einem weiteren Personenkreis berichtet, der möglicherweise ebenfalls mit Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ zur Rentenversicherung zu melden ist. Z. B. werden gemäß dem „Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen“ Rechtsreferendare statt als Anwärter im Beamtenverhältnis in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis eingestellt.

Bei den Besprechungsteilnehmern besteht Unklarheit über die arbeitsrechtliche Stellung dieses Personenkreises. Sie beschließen daher eine versicherungsrechtliche Beurteilung erst nach Wegfall der Rechtsvorschriften „Arzt im Praktikum“ im Frühjahr 2005 durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bundesagentur für Arbeit eine erneute Auswertung der Konstellation Personengruppenschlüssel „102“ mit Beitragsgruppe „0“ zur Rentenversicherung vornehmen. Bis auf Weiteres wird das gemeinsame Kernprüfprogramm diese Konstellation zulassen. Die Thematik wird in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Frühjahr 2005 erneut behandelt.

- b) Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels „149“ und Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ und „4“ zur Rentenversicherung bei Personengruppenschlüssel 140

In der deutschen Seeschifffahrt werden zunehmend versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters beschäftigt. Um eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Meldedaten und Speicherung im Rentenversicherungskonto einschließlich Betriebsprüfteil der Rentenversicherung zu gewährleisten, wird von der See-Krankenkasse die Einführung einer weiteren seemännischen Personengruppe (analog Personengruppe 119) vorgeschlagen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Einführung des Personengruppenschlüssels 149. Die Berücksichtigung in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV soll anlässlich der nächsten Änderung dieser Grundsätze erfolgen. Die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kombinationen Personengruppenschlüssel/Beitragsgruppenschlüssel durch das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Aktualisierung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dann ebenfalls erforderlich.



Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
149 In der Seefahrt beschäftigte Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2

Bis zu diesem Zeitpunkt kann dieser Personenkreis mit Personengruppenschlüssel „140“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ bzw. „4“ zur Rentenversicherung gemeldet werden. Das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Anlage 16 werden um diese Kombinationen erweitert.

- c) Personengruppenschlüssel „103“ und Beitragsgruppenschlüssel „2“ zur Arbeitslosenversicherung

Es handelt sich um die Anmeldung einer Person zur Altersteilzeit, die nach dem 55. Lebensjahr eingestellt wurde, vorher arbeitslos war und jetzt in Altersteilzeit geht. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat diese Fälle bestätigt und befürwortet eine Aktualisierung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Zulassung des Beitragsgruppenschlüssels „2“ zur Arbeitslosenversicherung für Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „103“ aus.

- d) Personengruppenschlüssel „107“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ oder „4“ zur Rentenversicherung

Eine in einer Behindertenwerkstatt Beschäftigte (Personengruppenschlüssel „107“) erhält eine Altersvollrente für Frauen. Sie wurde daher von ihrem Arbeitgeber in die Beitragsgruppe „3301“ umgemeldet. Die Anmeldung mit Personengruppe „107“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ oder „4“ zur Rentenversicherung wird laut Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom gemeinsamen Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ und „4“ in Kombination mit dem Personengruppenschlüssel „107“ aus.

- e) Personengruppenschlüssel „103“ und Beitragsgruppenschlüssel „4“ zur Krankenversicherung

Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt mit, dass es in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienangehörige gibt, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund ist die Erweiterung des zulässigen Beitragsgruppenschlüssels zur Krankenversicherung bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „103“ um den Beitragsgruppenschlüssel „4“ erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „103“ (Beschäftigte in Altersteilzeit) die Erweiterung der zulässigen Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung um den Beitragsgruppenschlüssel „4“.

- f) Personengruppenschlüssel „106“ und Beitragsgruppenschlüssel „1“ zur Pflegeversicherung

In der Praxis kommt es zu Abweisungen einer größeren Anzahl von DEÜV-Meldungen mit Personengruppe „106“ (Werkstudenten), bei denen der Beitragsgruppenschlüssel „1“ zur Pflegeversicherung gemeldet wird. Nach Auffassung von Software-Erstellern ist für diesen Personenkreis auch die Beitragsgruppe „1“ zur Pflegeversicherung zuzulassen, da diese Beschäftigten gesetzlich krankenversichert und somit auch der Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „106“ gegen die Zulassung des Beitragsgruppenschlüssels „1“ zur Pflegeversicherung aus, da dieser Beitragsgruppenschlüssel nicht aus dem Beschäftigungsverhältnis abzuleiten ist. Die Softwarehäuser sind in den Publikationen der Krankenkassen darauf hinzuweisen, dass bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „106“ zur Pflegeversicherung die Beitragsgruppe „0“ anzugeben ist.

Die Auslieferung des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2004.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 16 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]



Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

6. Auswirkungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Bereich der See-Sozialversicherung;  
hier: Versicherungsfreiheit von nichtdeutschen Seeleuten
- 

- 316.13/316.522 -

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat sich das Sozialversicherungsrecht für nichtdeutsche Seeleute auf deutschen Seeschiffen ab 01.01.2004 wesentlich geändert. Die gesetzlichen Neuregelungen sind Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substantielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge zu betreiben. Nunmehr sind die nichtdeutschen Seeleute weitestgehend von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Sofern der nichtdeutsche Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; in der Rentenversicherung kommt regelmäßig eine Befreiung von Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers zum Tragen, soweit über- oder zwischenstaatliches Abkommensrecht dem nicht entgegensteht. Nach wie vor sind die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft versichert und es sind Umlagebeiträge an die Seemannskasse zu entrichten.

Das bedeutet, dass für den überwiegenden Teil der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen der Beitragsgruppenschlüssel „0000“ zutreffend sein wird und damit eine Meldepflicht des Arbeitgebers fraglich ist. Auf das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV kann je-doch nicht verzichtet werden, weil die betroffenen Personen grundsätzlich rentenversicherungs-pflichtig sind und Beginn wie auch Ende einer ggf. für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht im

Rentenversicherungskonto einschließlich Betriebsprüfteil mit Hilfe entsprechender An- und Abmeldungen zu dokumentieren sind.

Die Meldedaten der Gesamtheit der auf deutschen Schiffen beschäftigten Seeleute dienen im Übrigen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Statistikwesen.

Für die versicherungsfreien nichtdeutschen Seeleute können die Daten nur auf einheitlichem Wege nach den Regelungen der DEÜV in gleicher Weise wie für den Personenkreis der weiter-hin versicherungspflichtigen Seeleute erhoben und ausgewertet werden. Ein gesondertes Melde-verfahren ist aus praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen.

Um das Meldeverfahren durchgängig auch für die versicherungsfreien nichtdeutschen Seeleute durchführen zu können, ist eine Anpassung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Der Prüfkatalog zum Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt sollte wie folgt ergänzt werden:

Stellen 026 – 031, Feld Entgelt *EG*

**neue Fehlernummer: DBME 099**

Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME gleich „140“ in Verbindung mit SCAC im DSME ungleich „000“) und BYGR im DBME gleich „0000“ ist die Angabe Grundstellung (Nullen) zulässig.

Stellen 032 – 035, Feld Beitragsgruppe *BYGR*

**Fehlernummer: DBME 107**

Die BYGR = „0000“ ist nur bei

- Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“),
- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“,
- Meldungen für Zivildienstleistende, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERGRS im DSME = „304“) oder

*einfügen:*

- Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME gleich „140“ in Verbindung mit SCAC im DSME ungleich „000“)

zulässig.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der beschriebenen Anpassung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird angepasst. Die Auslieferung des geänderten gemeinsamen Kernprüfungsprogramms erfolgt zum 01.07.2004.





Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

7. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und -Arbeitslosenversicherung“ an die Auswirkungen des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt;  
hier: Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit
- 

- 316.02 -

Durch das am 01.01.2004 in Kraft getretene Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Bezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ und „Arbeitsamt“ in „Agentur für Arbeit“ geändert.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen den Austausch der im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie in den Anlagen zu diesem Rundschreiben verwendeten bisherigen Bezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeit“ und „Arbeitsamt“ bzw. „Arbeitsämter“ gegen die neuen Bezeichnungen „Bundesagentur für Arbeit“ und „Agentur für Arbeit“ bzw. „Agenturen für Arbeit“ (vgl. Anlagen).

Anlagen [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung des gemeinsamen Rundschreibens und dessen Anlagen siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

8. EU-Erweiterung;  
hier: Auswirkungen auf die Vergabe von Versicherungsnummern
- 

- 316.61 -

Zum 01.05.2004 treten der Europäischen Union (EU) folgende Staaten/Gebiete bei:

<u>Land</u>	<u>Schlüssel</u>	<u>Länderkennzeichen</u>
Tschechische Republik	164	CZ
Estland	127	EST
Zypern	181	CY
Lettland	139	LV
Litauen	142	LT
Ungarn	165	H
Malta	145	M
Polen	152	PL
Slowenien	131	SLO
Slowakei	155	SK

Bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer an die Rentenversicherung ist künftig auch für die vorstehenden Länder der Datenbaustein „DBEU“ zu liefern.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Problemdarstellung zur Kenntnis und beschließen die Ergänzung der Prüfung des Kennzeichens „Europäische Versicherungsnummer“ (Fehlerprüfung DSME302) im gemeinsamen Kernprüfprogramm um die oben angegebenen Länderschlüssel der neuen EU-Beitrittsländer. Die Aktualisierung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.07.2004.

- unbesetzt -